



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

12. Jahrgang	Potsdam, den 5. Juni 2001	Nummer 23
---------------------	----------------------------------	------------------

Inhalt	Seite
Ministerpräsident	
Bekanntmachung der Vereinbarung „Ausbildungsplatzprogramm Ost 2001“	402
Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	
Änderung – Technische Baubestimmungen – Fassung September 2000 –	403
Richtlinie des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung wohnungspolitischer und wohnungswirtschaftlicher Konzepte zur Bewältigung des Strukturwandels auf örtlichen Wohnungsmärkten mit hohen Leerständen	408
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen	
Erstattung der Fahrgeldausfälle nach dem Schwerbehindertengesetz - Festlegung des Vmhundertsatzes zur Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr -	412
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 23/2001	

Bekanntmachung der Vereinbarung „Ausbildungsplatzprogramm Ost 2001“

Vom 11. Mai 2001

Die in Berlin am 30. März 2001 unterzeichnete Vereinbarung „Ausbildungsplatzprogramm Ost 2001“ zwischen der Bundesregierung, vertreten durch die Bundesministerin für Bildung und Forschung, und den Regierungen der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, der Freistaaten Sachsen und Thüringen sowie dem Senat von Berlin ist mit ihrer Unterzeichnung in Kraft getreten. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Potsdam, den 11. Mai 2001

Der Ministerpräsident

Manfred Stolpe

Vereinbarung Ausbildungsplatzprogramm Ost 2001

Die Bundesregierung, vertreten durch die Bundesministerin für Bildung und Forschung, und die Regierungen der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, der Freistaaten Sachsen und Thüringen sowie der Senat von Berlin schließen folgende Vereinbarung über ein Ausbildungsplatzprogramm 2001:

I. Zweck der Zuweisung

(1) Im Rahmen des Ausbildungsplatzprogramms 2001 fördern die diese Vereinbarung Schließenden bis zu 16.000 zusätzliche Ausbildungsplätze für Jugendliche aus den genannten Ländern, die unmittelbar vor Maßnahmenbeginn bei der Bundesanstalt für Arbeit als noch nicht vermittelte Ausbildungsplatzbewerber gemeldet sind.

(2) Gefördert wird die Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder der Handwerksordnung (HwO) oder eine schulische Berufsausbildung, die zu einem Berufsabschluss nach Landes- oder Bundesrecht führt.

II. Höhe der Zuweisung

(1) Das Bundesministerium für Bildung und Forschung fördert die Bereitstellung von bis zu 16.000 zusätzlichen Ausbildungsplätzen und stellt hierfür den genannten Ländern nicht rückzahlbare Mittel per Zuweisung zur Verfügung. Ausgehend von einem Durchschnittsbetrag von 26.500 DM pro Förderfall weist der Bund den Ländern nicht rückzahlbare Mittel in Höhe von

13.250 DM pro Fall zu. Im Rahmen der Gesamtzuweisung können Mehrkosten einzelner Maßnahmen durch Minderkosten anderer Maßnahmen ausgeglichen werden.

(2) Die Zuweisung ist zweckgebunden, sie darf nur für das Ausbildungsplatzprogramm 2001 zur Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze für nicht vermittelte Bewerber und die dafür im Zeitraum vom 1. August 2001 bis 31. Dezember 2004 verursachten Ausgaben verwendet werden.

(3) Die Fördermittel des Bundes werden in den genannten Ländern bis zu folgender Höhe (Bundesanteil am Höchstbetrag) eingesetzt:

	Förderfälle	Bundesmittel
Mecklenburg-Vorpommern	2.648	35.086.000 DM
Brandenburg	3.187	42.227.750 DM
Berlin	2.016	26.712.000 DM
Sachsen-Anhalt	2.702	35.801.500 DM
Sachsen	3.528	46.746.000 DM
Thüringen	1.919	25.426.750 DM
Gesamt	16.000	212.000.000 DM

(4) Die Fördermittel des Bundes werden den Ländern wie folgt zur Verfügung gestellt:

	Hj. 2001	Hj. 2002	Hj. 2003	Hj. 2004
	(jeweils in DM)			
Mecklenburg-Vorpommern	3.898.444	11.695.333	11.695.333	7.796.890
Brandenburg	4.691.972	14.075.917	14.075.917	9.383.944
Berlin	2.968.000	8.904.000	8.904.000	5.936.000
Sachsen-Anhalt	3.977.944	11.933.833	11.933.833	7.955.890
Sachsen	5.194.000	15.582.000	15.582.000	10.388.000
Thüringen	2.825.195	8.475.584	8.475.584	5.650.387
Gesamt	23.555.555	70.666.667	70.666.667	47.111.111

III. Bestandteile der Vereinbarung

(1) Die Ausbildung der Teilnehmer in Maßnahmen des Ausbildungsplatzprogramms 2001 muss zwischen 1. September 2001 und spätestens 1. Februar 2002 begonnen haben. Soweit es sich um eine schulische Ausbildung handelt, entspricht der Maßnahmenbeginn dem jeweiligen Schulbeginn des Landes.

(2) Bei Abbruch der Maßnahme durch einzelne Jugendliche endet die Förderung mit dem Zeitpunkt des jeweiligen Abbruchs.

(3) Außerdem gelten folgende zusätzliche Regelungen:

- Die Gesamtfinanzierung der zuweisungsfähigen Ausgaben je Land wird von den Ländern sichergestellt.
- Landesmittel des Europäischen Sozialfonds und sonstige Landesmittel der Europäischen Union gelten nicht als Drittmittel im Sinne der Ziffer 2.1.1 und der Ziffer 5.1 ANBest-GK. Bei der Weiterleitung von Mitteln an Dritte gelten alle Bestimmungen dieser Vereinbarung, soweit sie auf den weiterzuleitenden Teil der Zuweisung zutreffen.

- Die Länder führen - beginnend zum 1. Oktober 2001 - eine monatliche, ab 1. März 2002 eine halbjährliche Statistik über die Durchführung der Maßnahmen, über Zugang, Bestand, Abbruch nach Berufsgruppen und getrennt nach Geschlecht sowie nach schulischer und dualer Ausbildung. Sie wird dem Bundesministerium für Bildung und Forschung übermittelt. Als schulische Ausbildung gilt eine Ausbildung ohne Ausbildungsvertrag. Eine Ausbildung mit Ausbildungsvertrag nach BBiG/HwO gilt als duale Ausbildung. Eine schulische Ausbildung mit Abschluss vor einer Kammer ist statistisch gesondert nachzuweisen.
- Die Mittel dürfen nicht eher und nur insoweit abgerufen werden, als sie innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt werden.

Für die Landesregierung
Mecklenburg-Vorpommern

Harald Ringstorff

Für die Landesregierung Brandenburg

Kurt Schelter

Für den Senat von Berlin

Johannes Rieger

(4) Die erforderlichen Regelungen für die Durchführung von Maßnahmen werden durch das jeweilige Land getroffen.

Für die Landesregierung Sachsen-Anhalt

Reinhard Höppner

(5) Im Rahmen des Ausbildungsplatzprogramms 2001 ist sicherzustellen, dass lediglich zusätzliche Maßnahmen gefördert werden. Ebenso ist sicherzustellen, dass Teilnehmer an betriebsnahen Maßnahmen nur in Betrieben ausgebildet werden, die mindestens einen Auszubildenden ausbilden, der einen Lehrvertrag mit dem betreffenden Betrieb hat. Ausnahme hierbei ist die Ausbildung im Verbund. Kombinationen mit Länderprogrammen pro Förderfall sind ausgeschlossen. Von den Ländern ist sicherzustellen, dass eine direkte Information der Bundesanstalt für Arbeit über die einzelnen Vermittlungsfälle erfolgt.

Für die Regierung des Freistaates
Sachsen

Kurt Biedenkopf

Für die Regierung des Freistaates
Thüringen

Bernhard Vogel

(6) Überzahlungen und/oder nicht verbrauchte Mittel im laufenden Haushaltsjahr sind unverzüglich und unaufgefordert im HKR-Verfahren zum Rückruf bereitzustellen. Sonstige Rückzahlungen nach Jahresabschluss sind an die Bundeskasse Bonn, Postbank Köln (BLZ 370 100 50) Kontonummer 11900-505, unter Angabe des Förderkennzeichens zugunsten der Verbuchungsstelle 3001/119 99 zu leisten.

**Änderung
Technische Baubestimmungen¹
Fassung September 2000**

Bekanntmachung des Ministeriums für
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
Vom 11. Mai 2001

Artikel 1

IV. Nachweis der Teilnehmer

Die jährlichen Gesamtausgaben mit Verteilung auf die unterschiedlichen Einzelmaßnahmen sowie die Zeitpunkte der Abbrüche sind dem Bundesministerium für Bildung und Forschung spätestens zwei Monate nach Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres vorzulegen, der Nachweis über die Zusätzlichkeit der Ausbildungsplätze zum 1. März 2002.

Die Technischen Baubestimmungen vom 6. Oktober 2000 (ABl. S. 938) werden wie folgt geändert:

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

1. In der Überschrift wird „- Fassung Dezember 1999 -“ gestrichen und ersetzt durch: „- Fassung September 2000 -“.

Berlin, den 30. März 2001

Für die Bundesregierung

Edelgard Bulmahn
Die Bundesministerin für
Bildung und Forschung

¹ Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.

B Liste der Technischen Baubestimmungen

2. Die lfd. Nummer 2.2.3 wird die folgt gefasst:

2.2.3	DIN V ENV 1996-1-1 Anlage 2.2/3	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten; Teil 1-1: Allgemeine Regeln, Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk	Dezember 1996)
	DIN-Fachbericht 60	Nationales Anwendungsdokument (NAD); Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1996-1-1; Eurocode 6	1. Auflage 97)

3. Die lfd. Nummer 2.3.11 wird wie folgt gefasst:

2.3.11	Instandsetzungs-Richtlinie Anlage 2.3/11	Richtlinie für Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen Teil 1: Allgemeine Regelungen und Planungsgrundsätze Teil 2: Bauplanung und Bauausführung Teil 3: Qualitätssicherung der Bauausführung	August 1990)
			Februar 1991)

4. Die lfd. Nummer 2.4.8 wird wie folgt gefasst:

2.4.8	DAST-Richtlinie 016 Anlagen 2.4/1 und 2.4/2	Bemessung und konstruktive Gestaltung von Tragwerken aus dünnwandigen kaltgeformten Bauteilen	Juli 1988, Neudruck 1992	***)
-------	--	---	-----------------------------	------

5. Die lfd. Nummer 2.6.5 wird wie folgt gefasst:

2.6.5	DIN 18516	Außenwandbekleidungen, hinterlüftet		
	- 1 Anlage 2.6/4	-, -; Teil 1: Anforderungen, Prüfgrundsätze	1999 -12)
	- 3	-, -; Teil 3: Naturwerkstein; Anforderungen, Bemessung	1999 -12)
	Teil 4 Anlage 2.6/3	-, -; Einscheiben-Sicherheitsglas; Anforderungen, Bemessung, Prüfung	Februar 1990)
	-5	-, -; Teil 5: Betonwerkstein; Anforderungen, Bemessung	1999 -12)

Die Anlage 2.6/4 wird neu eingefügt:

Anlage 2.6/4**zu DIN 18516-1**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- Anstelle von Abschnitt 5.1.1 gilt:
„Falls der Rechenwert der Eigenlast eines Baustoffs nicht DIN 1055-1 entnommen werden kann, soll dessen Eigenlast unter Berücksichtigung einer möglichen Feuchteaufnahme durch Wiegen nachgewiesen werden.“
- Zu den Abschnitten 7.2.1 und 7.2.2 gilt:
„Für andere Korrosionsschutzsysteme ist ein Eignungsnachweis einer dafür anerkannten Prüfstelle vorzulegen.“

3. Anhang C wird von der bauaufsichtlichen Einführung ausgenommen.

4. Auf folgende Druckfehlerberichtigung wird hingewiesen:

Zu Anhang A, Abschnitt A 3.1:

Im 4. Absatz muss es anstelle von „... nach Bild A.1.b) ...“ richtig „... nach Bild A.1.c) ...“ und anstelle von „... nach Bild A.1.c) ...“ richtig „... nach Bild A.1.d) ...“ heißen.

Zu Abschnitt A 3.2:

Im 2. Absatz muss es anstelle von „... nach 8.1 ...“ richtig „... nach A.1 ...“ heißen.

) Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin

***) Stahlbau-Verlagsgesellschaft mbH, Sohnstr. 65, 40237 Düsseldorf

6. Die lfd. Nummer 3.1 wird wie folgt gefasst:

3 Technische Regeln zum Brandschutz

3.1	DIN 4102 Teil 4 Anlage 3.1/8	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile	März 1994	*)
	DIN V ENV 1992-1-2 Anlage 3.1/9	Eurocode 2: Planung von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken Teil 1-2: Allgemeine Regeln; Tragwerksbemessung für den Brandfall	1997-05	*)
	DIN-Fachbericht 92	Nationales Anwendungsdokument (NAD) - Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1992 - 1-2: 1997 - 05	2000	*)
	DIN V ENV 1993-1-2 Anlage 3.1/9	Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten - Teil 1-2: Allgemeine Regeln; Tragwerksbemessung für den Brandfall	1997-05	*)
	DIN-Fachbericht 93	Nationales Anwendungsdokument (NAD) - Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1993 - 1-2: 1997 - 05	2000	*)
	DIN V ENV 1994-1-2 Anlage 3.1/9	Eurocode 4: Bemessung und Konstruktion von Verbundtragwerken aus Stahl und Beton - Teil 1-2: Allgemeine Regeln; Tragwerksbemessung für den Brandfall	1997 - 06	*)
	DIN-Fachbericht 94	Nationales Anwendungsdokument (NAD) - Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1994 - 1-2: 1997 - 06	2000	*)
DIN V ENV 1995-1-2 Anlage 3.1/9	Eurocode 5: Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken - Teil 1-2: Allgemeine Regeln; Tragwerksbemessung für den Brandfall	1997 - 05	*)	
DIN-Fachbericht 95	Nationales Anwendungsdokument (NAD) - Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1995-1-2: 1997 - 05	2000	*)	
DIN V ENV 1996-1-2 Anlage 3.1/9	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-2: Allgemeine Regeln; Tragwerksbemessung für den Brandfall	1997 - 05	*)	
DIN-Fachbericht 96	Nationales Anwendungsdokument (NAD) - Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1996-1-2: 1997 - 05	2000	*)	

Die Anlage 3.1/9 wird neu eingefügt:

Anlage 3.1/9

1. Die Vornormen DIN V ENV 1992- 1-2, DIN V ENV 1993- 1-2, DIN V ENV 1994- 1-2, DIN V ENV 1995- 1-2 und DIN V ENV 1996- 1-2 dürfen unter Beachtung ihrer Nationalen Anwendungsdokumente alternativ zur Norm DIN 4102-4 angewendet werden, sofern die Tragwerksbemessung für die Gebrauchslastfälle bei Normaltemperatur nach den Vornormen DIN V ENV

1992- 1-1, DIN V ENV 1993- 1-1, DIN V ENV 1994- 1-1, DIN V ENV 1995- 1-1 und DIN V ENV 1996- 1-1 unter Beachtung ihrer Nationalen Anwendungsdokumente erfolgt ist.

2. Bei der Anwendung der technischen Regel ist DIN V ENV 1991- 2-2 : 1997-05 - Eurocode 1 - Grundlagen der Tragwerksplanung und Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 2-2: Einwirkungen auf Tragwerke; Einwirkungen im Brandfall einschließlich des Nationalen Anwendungsdokumentes (NAD) - Richtlinie zur Anwendung von

*) Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin

DIN V ENV 1991- 2-2: 1997-05 (DIN-Fachbericht 91)
zu beachten.

3. Für DIN V ENV 1992- 1-2, DIN V ENV 1994- 1-2 und
DIN V ENV 1996- 1-2 gilt:
Die in den Tabellen zu den Mindestquerschnittsabmes-
sungen angegebenen Feuerwiderstandsklassen entspre-
chen den Feuerwiderstandsklassen nach DIN 4102 Teil 2
bzw. den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß nach-
folgender Tabelle:

Bauaufsichtliche Anforderung	Tragende Bauteile ohne Raumabschluss	Tragende Bauteile mit Raumabschluss	Nichttragende Innenwände
feuerhemmend	R 30 F 30	REI 30 F 30	EI 30 F 30
feuerbeständig	R 90 F 90	REI 90 F 90	EI 90 F 90
Brandwand	-	REI-M 90	EI-M 90

Es bedeuten:

- R - Tragfähigkeit
E - Raumabschluss
I - Wärmedämmung
M - Widerstand gegen mechanische Beanspruchung

4. Das Nachweisverfahren der Stufe 3 ist nur im Rahmen
der Zustimmung im Einzelfall anwendbar.
7. Die lfd. Nummer 3.3 wird wie folgt gefasst:

3.3	Industriebau- Richtlinie Anlage 3.3/1	Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau	März 2000	**) 6/2000, S. 212
-----	---	--	-----------	--------------------------

Die Anlage 3.3/1 wird neu eingefügt:

Anlage 3.3/1

zur Richtlinie über den baulichen Brandschutz im In- dustriebau

Soweit sich die Industriebau-Richtlinie auf Vorschriften der
Musterbauordnung (MBO) bezieht, sind die entsprechenden
Vorschriften der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO)
anzuwenden.

8. Die lfd. Nummer 3.5 wird wie folgt gefasst:

3.5	Richtlinie Anlage 3.5/1	Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser- Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefähr- dender Stoffe (LÖRüRL)	August 1992	**) 5/1992, S. 160
-----	----------------------------	---	-------------	--------------------------

**) Deutsches Institut für Bautechnik, „Mitteilungen“, zu beziehen
beim Verlag Ernst & Sohn, Bühringstr. 10, 13086 Berlin

Die Anlage 3.5/1 wird neu eingefügt:

Anlage 3.5/1

zur Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LöRüRL):

1. Abschnitt 1.2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 „Das Erfordernis der Rückhaltung verunreinigten Löschwassers ergibt sich ausschließlich aus dem Besorgnisgrundsatz des Wasserrechts (§ 19 g Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit der Regelung des § 3 Nr. 4 der Verordnung des Landes Brandenburg über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS). Danach muss im Schadensfall anfallendes Löschwasser, das mit ausgetretenen wassergefährdenden Stoffen verunreinigt sein kann, zurückgehalten und ordnungsgemäß entsorgt werden können.“
2. Nach Abschnitt 1.4 wird folgender neuer Abschnitt 1.5 eingefügt:
 „1.5 Eine Löschwasserrückhaltung ist nicht erforderlich für das Lagern von Calciumsulfat und Natriumchlorid.“
3. Abschnitt 1.5 wird Abschnitt 1.6 neu.
4. In Abschnitt 3.2 wird die Zeile „WGK 0: im allgemeinen nicht wassergefährdende Stoffe“ gestrichen.
5. Satz 2 des Hinweises in Fußnote 4 wird gestrichen. Satz 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:
 „Vergleiche Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe und ihre Einstufung in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe – 17. Mai 1999, Bundesanzeiger Nr. 98 a vom 29.05.1999).“

9. Die lfd. Nummer 3.7 wird wie folgt gefasst:

3.7	Leitungsanlagen-Richtlinie Anlage 3.7/1	Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen	März 2000	**) 6/2000, S. 206
-----	---	--	-----------	--------------------

Die Anlage 3.7/1 wird neu eingefügt:

Anlage 3.7/1

zur Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen

Soweit sich die Leitungsanlagen-Richtlinie auf Vorschriften der Musterbauordnung (MBO) bezieht, sind die entsprechenden Vorschriften der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) anzuwenden.

**) Deutsches Institut für Bautechnik, „Mitteilungen“, zu beziehen beim Verlag Ernst & Sohn, Bühringstr. 10, 13086 Berlin

10. Die lfd. Nummer 3.8 erhält folgende Fassung:

3.8	Kunststofflager-Richtlinie	Richtlinie über den Brandschutz bei der Lagerung von Sekundärstoffen aus Kunststoff	Juni 1996	****) 35/1998, S. 747
-----	----------------------------	---	-----------	-----------------------------

Artikel 2

Diese Änderung tritt vier Wochen nach der Veröffentlichung in Kraft.

**Richtlinie des Ministeriums
für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
des Landes Brandenburg über die Gewährung
von Zuwendungen für die Förderung
wohnungspolitischer und
wohnungswirtschaftlicher Konzepte
zur Bewältigung des Strukturwandels auf
örtlichen Wohnungsmärkten mit hohen Leerständen**

Vom 17. Mai 2001

1. Zuwendungszweck/Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land Brandenburg gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie, den Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Landshaushaltsordnung (LHO) und dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg).

Die Härtefallregelung des Altschuldenhilfe-Gesetzes (AHG) sieht den Abgleich der unternehmensbezogenen Sanierungskonzepte mit den kommunalen städtebaulichen Planungen vor. Außerdem ist es erforderlich, dass die Wohnungsunternehmen ihre Sanierungskonzepte untereinander abstimmen. Die wohnungspolitischen und wohnungswirtschaftlichen Konzepte bilden eine wesentliche Grundlage für die Leerstandsbewältigung und den Stadtumbau vor Ort.

Ziel der Förderung ist die Unterstützung der Wohnungswirtschaft und der Kommune bei der gemeinsamen Erarbeitung wohnungspolitischer und wohnungswirtschaftlicher Konzepte und deren Abgleich mit der Stadtentwicklungspolitik und Stadtplanung, insbesondere mit den kommunalen Stadtumbaukonzepten zur Bewältigung der hohen Wohnungsl Leerstände.

1.2 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens entsprechend dieser Richtlinie und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Fördergegenstand ist die Erarbeitung von Konzepten, die die wohnungspolitischen **und** wohnungswirtschaftlichen Aspekte zur Bewältigung des Wohnungsleerstandes gleichermaßen berücksichtigen. Förderfähig ist:

2.1.1 die **Erarbeitung von Analysen** der aktuellen Wohnungsmarktsituation,

2.1.2 die **Erarbeitung von Prognosen** zur zukünftigen Entwicklung des Wohnungsmarkts auf Basis der Daten der aktuellen Bevölkerungsprognose des Landes für die jeweilige Stadt,

2.1.3 die **Bewertung der Wohnungsbestände** hinsichtlich ihrer gegenwärtigen Situation, ihrer gesamtstädtischen Bedeutung und ihrer Entwicklungspotentiale,

2.1.4 die **Erarbeitung wohnungspolitischer und wohnungswirtschaftlicher Maßnahmenvorschläge** einschließlich Abschätzung der Kosten und der Finanzierungsmöglichkeiten,

2.1.5 die **Moderation und Unterstützung der Abstimmungsprozesse** zwischen den beteiligten Wohnungsunternehmen und der Kommune bei der Konzepterarbeitung (einschließlich Maßnahmen des wirtschaftlichen Interessenausgleichs und der Bürgerbeteiligung),

2.1.6 der zwischen den Beteiligten **abgestimmte Schlussbericht** (wohnungspolitisches und wohnungswirtschaftliches Konzept).

2.2 Die Anpassung der gesamtstädtischen und teilräumlichen Planungen an die veränderten Rahmenbedingungen (Stadtentwicklungsplanungen, Bauleitplanungen) ist **nicht** Gegenstand dieser Förderung.

2.3 Die inhaltlichen und verfahrensmäßigen Anforderungen an die Konzepte gemäß Anlage sind zu beachten.

2.4 Die Zuwendung muss für die Beauftragung Dritter zur Erfüllung der genannten Leistungen verwandt werden.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsteller und Zuwendungsempfänger ist die Kommune oder eines der der Arbeitsgemeinschaft angehörenden Wohnungsunternehmen, die nach Nummer 4 dieser Richtlinie zu bilden ist.

****) Amtsblatt für Brandenburg, Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

4. Zuwendungsvoraussetzungen/Förderbedingungen

- 4.1 Die Förderung richtet sich an Arbeitsgemeinschaften, denen neben der Kommune in der Regel das (die) kommunale(n) Wohnungsunternehmen und die Wohnungsgenossenschaft(en) sowie weitere wohnungswirtschaftlich relevante Wohnungseigentümer angehören sollen. Die Bildung der Arbeitsgemeinschaft ist durch Vorlage des Vertrages bei Antragstellung nachzuweisen.
- 4.2 Die Konzepterarbeitung soll in der Regel in Kommunen mit mindestens 10.000 Einwohnern erfolgen.
- 4.3 Orte mit hohem Leerstand haben in der Regel einen gesamtstädtischen Leerstand von mindestens 10 Prozent bzw. in einem ortsansässigen Wohnungsunternehmen beträgt er mehr als 15 Prozent.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss
- 5.4 Bemessungsgrundlage:

Es werden Zuwendungen bis zur Höhe von 66,6 vom Hundert der förderfähigen Ausgaben ausgereicht, höchstens jedoch 50.000 EUR (bis 31.12.2001: 100.000 DM). Die Leistungen sind in der Regel nach den mittleren Werten der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), Teil I zu berechnen.

6. Verfahren

- 6.1 Antragsverfahren

Anträge auf Förderung sind bei der Bewilligungsbehörde in einfacher Ausfertigung vorzulegen. Annahmeschluss für das Bewilligungsjahr 2001 ist der 31. August 2001, für das Jahr 2002 der 31. August 2002.

Über die in den Antragsformularen vorgegebenen Inhalte hinaus kann die Bewilligungsbehörde weitere für die Förderentscheidung notwendige Angaben anfordern.

- 6.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr. Anträge sind an das Referat 30 zu richten.

- 6.3 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhe-

bung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO in der jeweils gültigen Fassung, soweit nicht diese Richtlinie Abweichungen zulässt.

7. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2003 außer Kraft.

Anlage zur Richtlinie des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung wohnungspolitischer und wohnungswirtschaftlicher Konzepte zur Bewältigung des Strukturwandels auf örtlichen Wohnungsmärkten mit hohen Leerständen vom 17. Mai 2001

1. Anforderungen an die Konzepte

Die Konzepte sollen die drei Bausteine Bestandsaufnahme, Prognose und Maßnahmenvorschläge beinhalten, die jeweils auf den gesamtstädtischen Wohnungsmarkt zu beziehen sind. Eine Abstimmung mit gegebenenfalls parallel erarbeiteten Stadtbaukonzepten ist dabei zwingend zu gewährleisten. Die Wohnungsbestände im regionalen Umfeld außerhalb der Gemeindegrenzen und insbesondere solche, die durch absehbare Gemeindegrenzzusammenschlüsse künftig zum Wohnungsbestand der Stadt gehören werden, sind dabei zu berücksichtigen.

1.1 Bestandsaufnahme

Die Bestandsaufnahme muss folgende Daten der aktuellen Wohnungsmarktsituation beinhalten:

- Umfang und Art des lokalen Wohnungsbestandes,
- Umfang, Ursachen und Verteilung des Leerstandes,
- Umfang und Art der Wohnungsnachfrage.

Hinsichtlich des Wohnungsbestands **und** des Wohnungsleerstands ist darzustellen:

- Anzahl der Wohnungen insgesamt; Angebotspotentiale, die zurzeit nicht auf dem Wohnungsmarkt angeboten werden, aber kurzfristig aktiviert werden können (z. B. größere im Bau befindliche Wohnungsbestände, Konversionsbestände),
- Nutzungsart der Wohnungen (Miete/selbstgenutztes Wohneigentum),
- Art der Eigentümer (kommunale, genossenschaftliche und private Wohnungsunternehmen sowie private Einzelpersonen; Wohnungen mit ungeklärten Eigentumsansprüchen),
- Bauweise der Wohngebäude (Ein- und Zweifamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser, darunter Mehrfamilienhäuser in industrieller Bauweise, möglichst nach Bautyp),
- Baualter (bis Baujahr 1948, 1949 bis 1971, 1972 bis 1990 einschließlich Wendewohnungen, Wohnungen ab Baujahr 1991, darunter vom Land Brandenburg geförderter Wohnungsneubau),
- Wohnungsschlüssel,

- seit 1990 durchgeführte Instandsetzungen und/oder Modernisierungen (unsaniert, Grundinstandsetzung, Instandsetzung mit Teilmodernisierung, Komplexmodernisierung),
- Finanzierung der bisherigen Bestandserneuerungen (Landesförderung, KfW etc.),
- Ausstattung der Wohnungen (Heizung, Bad, Innen-WC),
- Preis- bzw. Mietenniveau,
- Anzahl alten- und behindertengerechter Wohnungen,
- Standort- und Lagequalitäten der Stadtteile (soziale und verkehrliche Infrastruktur, Einzelhandel, Dienstleistungen, Kultur- und Freizeitangebote, Grünflächen, Image, weitere besondere Qualitäten bzw. Defizite).

Für den Wohnungsleerstand sind darüber hinaus die Leerstandsursachen darzustellen (Fluktuation, Modernisierung, Unvermietbarkeit aufgrund Unbewohnbarkeit wegen schwerwiegender Mängel und baulicher Schäden, nachfragebedingter Leerstand).

Die detaillierte Erfassung der Wohnungsbestände und der Wohnungsleerstände dient zur Abbildung der derzeitigen Wohnungsverversorgung und der Prioritäten der Wohnungsnachfrage. Die Angaben zum Wohnungsbestand und zum Wohnungsleerstand sollten gesamtstädtisch und auf Ebene von Wohngebieten oder auf Stadtteilebene vorliegen. Wo dies möglich und sinnvoll ist, sollten die Angaben block- oder objektscharf zugeordnet werden, da für kurzfristig umsetzungsbezogene Maßnahmevorschläge detaillierte Angaben erforderlich sind.

Die aktuelle Wohnungsnachfrage soll auf Basis von Haushalten folgendermaßen aufgeschlüsselt werden:

- Art und Umfang von Nachfragergruppen (gegliedert nach Haushaltsgröße und Alter der Erwachsenen, soweit möglich Kinderzahl, Erwerbstätigkeit, Einkommen),
- Anzahl der Wohngeld- und Sozialhilfebezieher,
- Wohnungsbelegung,
- räumliche Verteilung der Nachfrage nach Wohngebieten bzw. Stadtteilen.

Auf gesamtstädtischer Ebene sollen auch funktionale Anforderungen an das Wohnen durch spezielle Zielgruppen berücksichtigt werden (z. B. altengerechtes und betreutes Wohnen, studentisches Wohnen, Alleinerziehende, ökologisches Wohnen, Wohnungen mit innovativer Kommunikationstechnik, Wohnen und Arbeiten etc.).

Soweit eine differenzierte Erhebung einzelner Merkmale des Wohnungsbestandes und der Nachfrage nicht möglich ist, muss zumindest eine inhaltliche Auseinandersetzung und eine grobe Quantifizierung (Schätzung) vorgenommen werden.

1.2 Prognosezeit

Die Prognosen müssen Angaben zur zukünftigen gesamtstädtischen Bevölkerungsentwicklung, zur Haushaltsentwicklung und zum Wohnungsbedarf sowie Einschätzungen der voraussichtlichen Verteilung der Nachfrage nach Mietwohnungen und selbstgenutztem Wohneigentum enthalten. Der Prognosezeitraum soll sich auf das Jahr 2015 beziehen.

Die Bevölkerungsentwicklung bis zum Jahr 2015 insgesamt und

nach Altersgruppen muss auf Basis der aktuellen Bevölkerungsprognose des Landesbetriebs für Datenverarbeitung und Statistik (LDS) und des Landesumweltamtes (LUA) dargestellt werden. Dabei empfiehlt es sich, hinsichtlich der Bevölkerungsentwicklung bis zum Jahr 2015 mit Varianten zu rechnen.

Auf der Basis der Bevölkerungsprognose wird die Haushaltsprognose durch Annahmen zum Haushaltsbildungsverhalten erstellt. Die Gesamtzahl der Haushalte bis zum Jahr 2015 ist unter Berücksichtigung der sich verändernden Altersstruktur zu berechnen. Zwingend ist eine Prognose zur Verteilung des Bedarfs auf die Teilssegmente Mietwohnungen und Wohneigentum. Die Haushaltsprognose muss eine Differenzierung nach Haushaltsgrößen vorsehen, da die Größe der künftig benötigten bzw. nachgefragten Wohnungen stark von der Personenzahl im Haushalt bestimmt wird.

Bei der künftigen Wohnungsnachfrage sind Wohnwünsche und Einkommen der Haushalte, mögliche Wohnkostenbelastungen sowie die voraussichtliche wirtschaftliche Entwicklung der Kommune zu berücksichtigen. Angaben zur voraussichtlichen Arbeitsplatzentwicklung und Erwerbstätigkeit sind, soweit vorhanden, einzubeziehen.

Zur Ermittlung der künftigen Bedarfsstruktur bzw. zur Wohnungsnachfrage und ihrer räumlichen Verteilung können Angaben der großen Wohnungsunternehmen zum Mobilitätsverhalten ihrer Mieterschaft sowie weitere Datenquellen erschlossen werden (z. B. Einwohnermeldeamt, Wohnungsamt, Gutachterausschuss, Makler). Dabei ist der regionale Wohnungsmarkt (insbesondere die Stadt-Umland-Beziehungen) zu berücksichtigen.

Prognostische Angaben zu notwendigen Anpassungen der sozialen und technischen Infrastrukturausstattung sollen, soweit vorhanden, einbezogen werden.

Ergänzender Hinweis:

Die Dynamik auf dem Wohnungsmarkt, der lange Planungs- und Umsetzungshorizont der Konzepte und die Langlebigkeit von Wohnungen erfordern eine solide und in regelmäßigen Abständen aktualisierte Datenbasis, um (Investitions-)Entscheidungen absichern zu können. Im Rahmen der Erstellung von wohnungspolitischen und wohnungswirtschaftlichen Konzepten sollte deshalb geprüft werden, ob damit die Grundlage für ein lokales oder regionales Wohnungsmarktbeobachtungssystem geschaffen oder zumindest eine regelmäßige Dokumentierung zentraler Indikatoren des Wohnungsmarktes durch die Stadt vorgenommen wird (Wanderungen, Wohnungsverversorgung, Wohnbaulandreserven, Neuausweisungen in der Stadt und den Umlandgemeinden, Bautätigkeit etc.).

1.3 Konzepterstellung und Maßnahmevorschläge

Auf Basis der Bestands- und Prognosedaten werden die **wohnungspolitischen und wohnungswirtschaftlichen Konzepte einschließlich Maßnahmevorschläge** erarbeitet:

In einem ersten Schritt sind hierfür wohnungspolitische und wohnungswirtschaftliche Leitbilder und Zielvorstellungen zu entwickeln. Beispielhaft seien hier genannt:

- Revitalisierung des Wohnstandortes Innenstadt,
- zielgenaue Fortführung der Erneuerung der Wohnungsbestände,
- Aufwertung von Wohngebieten durch Wohnumfeldmaßnahmen, Entdichtung, Angebotsvielfalt, Funktionsmischung etc.,
- Förderung der Wohneigentumsbildung im vorhandenen Bestand und auf Recyclingflächen des Stadtumbaus,
- Sicherung der Wohnraumversorgung für alle Zielgruppen z. B. durch eine abgestufte Modernisierungstätigkeit oder durch altersgerechte Wohnungsangebote,
- Sicherung bzw. Wiederherstellung einer ausgewogenen Sozialstruktur,
- Schaffung eines attraktiven Wohnungsangebots für zahlungskräftigere Haushalte,
- Integration von Wohnen und Arbeiten,
- Sicherung des Fortbestandes der lokalen Wohnungsunternehmen,
- Einbeziehung privater Einzeleigentümer von Mietwohnungen in den Stadtumbau,
- Herstellung eines Gleichgewichts auf dem Wohnungsmarkt und Sicherung der Wirtschaftlichkeit der Wohnungsvermittlung durch Abbau des Wohnungsleerstandes.

Anschließend sind in einem zweiten Schritt die Stadtteile, Wohngebiete und Wohnungsbestände hinsichtlich ihrer aktuellen Situation, ihrer gesamtstädtischen Bedeutung, ihrer Entwicklungschancen und der notwendigen Maßnahmen aus wohnungspolitischer und wohnungswirtschaftlicher Sicht zu bewerten und zu kategorisieren. Dies betrifft insbesondere die künftige Investitionstätigkeit im vorhandenen Wohnungsbestand sowie Abriss- und Aufwertungsmaßnahmen.

Dabei kann an die Empfehlungen der Expertenkommission „Wohnungswirtschaftlicher Strukturwandel in den neuen Bundesländern“ angeknüpft werden:

- förmlich festgelegte Sanierungs- und Erhaltungssatzungsgebiete mit guten Lagequalitäten und Zukunftschancen, in denen meist noch ein erheblicher Modernisierungs- und Aufwertungsbedarf und nur ein geringer Abrissbedarf besteht,
- neue Investitionsvorranggebiete, in denen eine dauerhafte Wohnungsnachfrage und Investitionschancen bestehen, wenn zuvor bereits auftretende Verfallserscheinungen durch rasche Abrisse und Aufwertungen der verbleibenden Bestände bzw. Wohnungsneubau gestoppt werden können,
- konsolidierte Gebiete, die einen überdurchschnittlichen Modernisierungsgrad und eine weitgehend stabile Sozialstruktur aufweisen und die als „Selbstläufer“ nur einen unterdurchschnittlichen Investitionsbedarf im Wohnungsbestand und im Wohnumfeld und keinen Abrissbedarf haben,
- Gebiete ohne Investitionspriorität, deren Zukunftschancen aufgrund derzeitig fehlender Attraktivität und auch dauerhaft fehlender Nachfrage wahrscheinlich eher gering sind.

Andere Kategoriebildungen zur Einteilung der Gebiete sind möglich, insbesondere hinsichtlich der Verortung kurzfristig möglicher Rückbaumaßnahmen bzw. Abrisse.

In einem dritten Schritt sind Strategien und Maßnahmenvorschläge zu erarbeiten, um die Entwicklungsszenarien zu kon-

kretisieren und die Schaffung eines nachfragegerechten Wohnungsangebots zu ermöglichen. Als Maßnahmenkomplexe sind insbesondere die Aufwertung von Wohnungsbeständen und ihres Wohnumfelds, die Eigentumsbildung im Bestand und im Neubau, die Reaktivierung leer stehender Altbauten, Flächenrecycling sowie Wohnungsabriss- und Rückbau auszuarbeiten.

Für die Maßnahmenvorschläge ist eine Prioritätenfestlegung erforderlich. Die Konzepte sollen daher kurz-, mittel- und langfristige Aussagen mit abnehmendem Konkretisierungsgrad zu den wohnungspolitisch und wohnungswirtschaftlich erforderlichen Maßnahmen enthalten. Zur Umsetzung der Maßnahmenvorschläge sollen im Konzept die Akteure benannt werden, die entweder bereits tätig sind oder für Maßnahmen vorgesehen sind. Für die einzelnen Schritte des Umsetzungskonzepts sind Ablauf- und Zeitplanungen festzulegen.

Umsetzungsbezogene Maßnahmenvorschläge sollen vor allem für kurz- und mittelfristige Maßnahmen auch stadtteilbezogen erarbeitet werden. Sie müssen aus der gesamtstädtischen Bestandsaufnahme und Prognose hergeleitet sein und mit teilträumlichen Entwicklungszielen der Wohnungspolitik, der Wohnungswirtschaft und der Stadtentwicklung im Einklang stehen bzw. in Übereinstimmung gebracht werden.

Bezogen auf die kurzfristig umzusetzenden wohnungswirtschaftlichen Vorschläge sind die voraussichtlichen Kosten für die geplante Bestandsentwicklung sowie für die unmittelbaren und mittelbaren Kosten des Abrisses bzw. Rückbaus abzuschätzen und die Finanzierungsmöglichkeiten darzustellen. Im Sinne der Verzahnung von investiven Maßnahmen mit Mitteln der Arbeitsförderung können und sollen auch mögliche Beiträge der Arbeitsverwaltung zur Umsetzung der erarbeiteten Konzeptionen Berücksichtigung finden.

Die Maßnahmenvorschläge sind mit den betriebswirtschaftlichen Sanierungskonzepten der Wohnungsunternehmen nach § 6a AHG abzugleichen.

In einem letzten Schritt sind die Bestandsaufnahme, die Prognose, die Maßnahmenvorschläge, die Ablauf- und Zeitplanung und die Angaben zur Finanzierung in einem zusammenfassenden, von den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft einvernehmlich getragenen Bericht darzustellen („wohnungspolitisches und wohnungswirtschaftliches Konzept“).

Ergänzender Hinweis:

Empfohlen wird, im Rahmen der Konzepterstellung ein Monitoring und zeitnah zu den umgesetzten Maßnahmen eine Erfolgskontrolle vorzusehen. Diese dienen gegebenenfalls auch einer Modifizierung der Ziele und Maßnahmen und einer Fortschreibungsfähigkeit der Konzepte.

2. Anforderungen an die Verfahren zur Konzepterstellung

Das wohnungspolitische und wohnungswirtschaftliche Konzept muss von den großen Wohnungsunternehmen und der Kommune gemeinsam erarbeitet und getragen werden. Hierzu ist eine Arbeitsgemeinschaft zu bilden, für die verbindliche Formen und

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

412

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 23 vom 5. Juni 2001

Verfahren der Zusammenarbeit mit klaren Festlegungen zu Zielen, Kompetenzen, Aufgaben- und Arbeitsteilungen, Entscheidungs- und Informationsstrukturen, Verbindlichkeiten und regelmäßige Treffen vereinbart werden müssen.

Die inhaltliche und verfahrensmäßige Abstimmung mit den gegebenenfalls gleichzeitig erarbeiteten Stadtbaukonzepten der Kommune und den betrieblichen Sanierungskonzepten der Wohnungsunternehmen ist zwingend zu gewährleisten.

Ziel der Arbeitsgemeinschaft ist die Gewährleistung einer langfristigen, dauerhaft stabilen Kooperation der betroffenen Akteure. Es sind aus der Kommune und den Unternehmen Personen zu benennen, die über kommunal- bzw. unternehmenspolitische Entscheidungskompetenz verfügen. Die Federführung kann bei einem Wohnungsunternehmen oder der Kommune liegen.

Weitere lokale Akteure (insbesondere Vertreter der privaten Hauseigentümer, kreditgebende Banken) sollen einbezogen werden. In den größeren Städten können neben der Arbeitsgemeinschaft weitere Arbeitsgruppen sinnvoll sein, um Lösungsvorschläge für einzelne Problembereiche zu erarbeiten.

Die Zusammenarbeit soll in der Regel durch unabhängige Dritte moderiert und unterstützt werden. Da die Wohnungsanbieter in unterschiedlichem Maße von vorgesehenen Abriss- und Aufwertungsmaßnahmen betroffen sein können, sind Möglichkeiten des Interessenausgleichs zwischen den Wohnungseigentümern zu erörtern.

Die Beauftragung Dritter hat im Einvernehmen der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft zu erfolgen.

Begleitend zur Konzepterarbeitung sollte möglichst frühzeitig und umfassend die Beteiligung der Bürger eingeleitet werden. Eine gezielte Öffentlichkeits- und Pressearbeit ist für die Legitimation der Konzepte unerlässlich.

Von den Landkreisen (für kreisangehörige Städte) sowie der Re-

gionalen Planungsgemeinschaft sollen Stellungnahmen zu den Konzepten eingeholt werden. Die Situation und Entwicklung des Wohnungsmarktes der Nachbargemeinden ist einzubeziehen.

Die wohnungspolitischen und wohnungswirtschaftlichen Konzepte sollen in der Regel innerhalb eines Jahres vorliegen. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung bzw. der Aufsichtsgremien der Wohnungsunternehmen sind für die Abnahme der Konzepte durch das MSWV nicht erforderlich.

Erstattung der Fahrgeldausfälle nach dem Schwerbehindertengesetz - Festlegung des Vomhundertsatzes zur Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr -

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit,
Soziales, Gesundheit und Frauen
Vom 9. Mai 2001

Auf Grund des § 62 Abs. 4 des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421, 1550), zuletzt geändert durch Artikel 28 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998), wird bekannt gemacht:

Für das Kalenderjahr 2000 beträgt der Vomhundertsatz für die Erstattung der Fahrgeldausfälle im öffentlichen Personennahverkehr im Land Brandenburg

3,48 v. H.

der von den Unternehmen für diesen Zeitraum nachgewiesenen Fahrgeldeinnahmen.

Herausgeber: Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0